

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Gross 563 7170 563 8076 sandra.gross@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0868/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.06.2021	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
Stellungnahme der Verwaltung zur Vorlage VO/0129/21 "Antrag zum Abschluss einer umfassenden Vereinbarung zur kommunalen Förderung von Kindertagesstätten in Wuppertal"		

Grund der Vorlage

Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW) vom 19.01.2021 (VO/0129/21).

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zum „Antrag zum Abschluss einer umfassenden Vereinbarung zur kommunalen Förderung von Kindertagesstätten in Wuppertal“ der AGFW entgegen.

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich auf die in der Vorlage genannten Antragspunkte. Eine Darstellung der Finanzierung des Betreuungssystems gemäß den gesetzlichen Grundlagen wird auf die „Kernfinanzierung“ beschränkt. Zusätzliche Finanzierungsmodalitäten gemäß §§ 42-48 KiBiz bleiben unberücksichtigt.

Die Darstellung soll als Diskussionsgrundlage für weitere Entscheidungen dienen.

Einen aktuellen Pressebericht (13.01.2021) rund um das Thema „Finanzierung von Kindergärten“ vom Deutschlandfunk finden Sie zusätzlich unter folgendem Link:

https://www.deutschlandfunk.de/finanzierung-von-kindergaerten-im-kita-gebuehren-dschungel.724.de.html?dram:article_id=490774

Nach jetziger Schätzung entstehen der Stadt Wuppertal aus Sicht der Verwaltung bei Zustimmung der Punkte aus dem vorliegendem Antrag **jährliche Zusatzkosten** in Höhe von mindestens 3,2 Mio €, zzgl. nicht abschätzbarer Instandhaltungs- Unterhaltungskosten. Ein Vorschlag für eine Gegenfinanzierung kann nicht erbracht werden.

Darstellung der Kita-Finanzierung in NRW und Entwicklung der Platzzahlen in Wuppertal

1. Rechtliche Einschätzung in Bezug auf die im Antrag an verschiedenen Stellen angedachte ausschließliche Begünstigung von Trägern, die Mitglied der freien Wohlfahrtspflege sind

Folgende rechtliche Einschätzung wurde durch das Rechtsamt der Stadt Wuppertal vorgenommen:

Gemäß § 74 a SGB VIII wird die Finanzierung durch Landesrecht geregelt. Der Gesetzgeber in NRW hat davon durch das Kinderbildungsgesetz Gebrauch gemacht. Darin sind in § 36 KiBiz Eigenanteile der Träger festgeschrieben, die der Landesgesetzgeber als angemessen im Sinne des SGB VIII erachtet hat. Das KiBiz ist bislang nicht im Rahmen einer Normenkontrolle im Hinblick auf die Eigenanteile verworfen worden, auch wenn es sein mag, dass hier in der Rechtsliteratur die Auffassung vertreten wird, dass diese Regelung verfassungsrechtlich bedenklich ist. Insofern ist das KiBiz geltende Rechtslage und die Kommunen sind zunächst einmal nicht verpflichtet, die Eigenanteile der Träger zu übernehmen oder aufzustocken. Diese Rechtsauffassung wurde auch noch einmal durch ein Verfahren beim OVG bestätigt. Den Kommunen bleibt es darüber hinaus natürlich unbenommen, den Trägeranteil im Rahmen einer so genannten freiwilligen Leistung zu übernehmen oder anteilig zu finanzieren. Viele Kommunen tun dies, da der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz letztendlich die Kommune trifft und viele freie Träger abzuspringen drohen, da die Finanzierung durch die KiBiz Pauschalen offensichtlich nicht auskömmlich ist. Somit ist zunächst einmal grundsätzlich zu klären, und das ist eine politische und keine rechtliche Frage, ob die Stadt Wuppertal einen freiwilligen Zuschuss leisten will und haushaltsrechtlich auch leisten darf. Da derzeit für Wuppertal kein HSK (Haushaltssicherungskonzept) gilt, dürfte Letzteres zu bejahen sein.

Soll ein freiwilliger Zuschuss gezahlt werden, kann dieser die laufende Finanzierung betreffen aber natürlich auch den Eigenanteil bei den Mietkosten, oder einen Zuschuss für die Instandhaltung bei Eigentum.

Im Weiteren kann mit den einzelnen Trägern über die Höhe des Zuschusses frei verhandelt werden. Hier ist allerdings zu beachten, dass aus Gründen der Gleichbehandlung nach Art. 3 GG Träger, die keinen oder nur einen geringeren Zuschuss erhalten, grundsätzlich einen einklagbaren Anspruch auf Gleichbehandlung haben können, nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung.

Aus Sicht der Verwaltung kann es sich somit bei weiterführenden Entscheidungen ausschließlich um eine Förderung aller anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handeln. Eine Kostenschätzung ist deshalb nachstehend dieser Haltung entsprechend dargestellt.

Exkurs: Historie der unterschiedlichen Trägeranteile und Zuzahlungsverbot

Trägeranteil

Laut der Begründung des damaligen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK, gültig bis 31.07.2008) ist die Höhe der zu erbringenden Eigenleistungen in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Finanzkraft und den sonstigen Verhältnissen des freien Trägers zu sehen.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Höhe der aufzubringenden Trägeranteile trägt damit der unterschiedlichen Finanzkraft Rechnung und stärkt die Pluralität der Träger.

Eine erste Anpassung der Trägeranteile hat es mit Einführung des KiBiz zum 01.08.2008 gegeben. Es ist eine Absenkung des Trägeranteils für Kirchen von 20% auf 12% erfolgt, mit der Begründung, dass besondere strukturelle Finanzierungsprobleme in Folge von wegbrechender Steuereinnahmen bestehen. Die Kosten für die Absenkung gingen auf Land und Kommune über.

Ab 01.08.2020 erfolgt mit der KiBiz-Novellierung eine Absenkung des Trägeranteils bei allen Trägern. Eine Gesetzesbegründung in Bezug auf Höhe und Unterschiedlichkeit der Absenkung besteht nicht.

Trägerart	Höhe Trägeranteil vor 01.08.2020	Höhe Trägeranteil ab 01.08.2020
Kirche	12%	10,3%
Elterninitiative	4%	3,4%
Andere Träger	9%	7,8%
Kommunaler Träger	21%	12,5%

→ § 38 Abs. 5 KiBiz: 3% der Summe aller Kindpauschalen und Mietzuschüsse für Einrichtungen kommunaler Träger werden abgezogen!

Zuzahlungsverbot

Gemäß § 51(1) KiBiz sind „..., mit Ausnahme von möglichen Mahlzeiten weitere Teilnahmebeträge der Eltern ausgeschlossen.....Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß [§ 36 Absatz 2 Nummer 3](#) sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift“. Mit Rundschreiben Nr. 36_2020 (Anlage 1) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte dahingehend eine erneute Klarstellung.

**2. Kostenschätzung auf Grundlage des Antrages der AGFW Punkt
„Kindertagesstätten im Altbestand sollen pauschal mindestens 50% des
Trägeranteils erhalten, bei Nachweis wirtschaftlicher Gefährdung der
Kindertageseinrichtung den vollen Trägeranteil“**

Die gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sind in §§ 32 ff KiBiz geregelt. Demnach wird gem. § 33 (1) KiBiz „die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen... in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt...“

Finanzierungsanteile gem. §§ 36, 38 KiBiz:

Trägerart	Zuschuss	Förderung			Trägeranteil
		gesamt	davon Landesanteil	davon kommunaler Anteil	
Kirche	Kindpauschale, Miete, Zuschuss eingruppige Einrichtung, Zuschuss Waldkindergarten	89,7%	40,3%	49,4%	10,3%
Elterninitiative		96,6%	42,3%	54,3%	3,4%
Andere Träger		92,2%	40%	52,2%	7,8%
Kommunaler Träger		87,5%	40,2%	47,3%	12,5%

Zusatzkosten für die Stadt Wuppertal (Berechnungsgrundlage: Daten des Zuschussantrages vom Kita-Jahr 2021/22 Stand 15.03.2021, gerundet):

Trägerart	Höhe des Trägeranteils in EURO (=100%-Förderung)	50%-Förderung in EURO
Kirchen	2.475.300	
Elterninitiativen	851.700	
Andere Träger	2.889.100	
<i>Zwischensumme</i>	<i>6.216.100</i>	
Bereits bewilligte Zuschüsse gem. VO/142/21 (Übernahme von Trägeranteilen für neu geschaffene Betreuungsplätze)	457.600	
Kosten für Übernahme der Trägeranteile für 2021/22	5.758.500	2.879.250

3. Antrag der AGFW in Bezug auf „Die Stadt Wuppertal bezuschusst Waldgruppen und „eingruppige“ Einrichtungen auf Antrag mit 15.000 Euro.“

Gem. § 35 KiBiz kann für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten, die am 28.02.2007 in Betrieb waren und nicht auskömmlich sind ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro geleistet werden.

In Wuppertal wird entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe gehandelt.

Aus Sicht der Verwaltung besteht zu diesem Punkt kein Handlungsbedarf.

4. Antrag der AGFW in Bezug auf „Die Stadt Wuppertal gewährt allen Trägern der freien Wohlfahrtspflege für Bestandseinrichtungen auf Antrag einen kommunalen Mietkostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete bis max. der vergleichbaren KiBiz-Miete“

Gemäß § 34 KiBiz i.V.m. §§ 7,8 DVO wird im Kita-Jahr 2020/21 eine Pauschale in Höhe von 11,00 €/qm für die Träger von Einrichtungen geleistet, die:

- nicht Eigentümer/ eigentümergeleichgestellt sind
- dessen Mietverhältnis nach dem 28. Februar 2007 begründet wurde

Zusatzkosten für die Stadt Wuppertal, wenn alle Altmietverträge bis „Kibiz-Miete“ aufgestockt werden (Berechnungsgrundlage: Daten des Zuschussantrages vom Kita-Jahr 2021/22 Stand 15.03.2021, gerundet): **max. 370.000,00€**

5. Antrag der AGFW in Bezug auf „Neue Kindertagesstätten bei allen Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird weiterhin ein kommunaler Zuschuss in Höhe des jeweiligen Trägeranteils gewährt“

Mit Beschluss der Ratssitzung vom 01.03.2021 (VO/0142/21) wurde der Verlängerung der Übernahme der Trägeranteile für neu geschaffene Betreuungsplätze über den 31.07.2022 hinaus zugestimmt. Dies gilt für alle anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe und übertrifft somit die Forderung aus dem Antrag der AGFW.

Aus Sicht der Verwaltung besteht zu diesem Punkt kein Handlungsbedarf.

6. Antrag der AGFW in Bezug auf „Alle von der Stadt Wuppertal neu errichteten Einrichtungen werden unter den anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege zu den vorgenannten Bedingungen ausgeschrieben. Nur wenn sich kein qualifizierter Betreiber findet, darf die Stadt diese Einrichtungen in eigener Regie betreiben.“

Hier stellt sich die Frage, was ist damit gemeint. Soll sich die Ausschreibung nur auf die freie Wohlfahrtspflege beziehen oder meint der Antragssteller die Träger der freien Jugendhilfe? Aus Sicht des Rechtsamtes ist eine Einschränkung der Ausschreibung problematisch. Das Jugendamt ist nach §§ 3, 75 SGB VIII verpflichtet, möglichst für Trägervielfalt zu sorgen. Einzelne Gruppen von der Ausschreibung auszuschließen, ist im Hinblick auf Vergaberecht nicht zulässig, es verstößt gegen die Grundsätze des Vergaberechts – Transparenz, Gleichbehandlung und Wettbewerb. Das Vergaberecht dient dazu, das für die Kommune wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln.

Auch stellt sich die Frage nach Kriterien für einen „qualifizierten“ Betreiber.

7. Antrag der AGFW in Bezug auf „Auf Antrag erhalten auch Träger mit einer Kita-Immobilie im Eigentum einen jährlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungszuschuss“

Aus Sicht der Verwaltung ist hier keine Kostenschätzung möglich, da keinerlei Ansatzpunkte in Bezug auf die Höhe eines jährlichen Unterhaltungs-Instandhaltungsaufwandes gegeben ist.

Zusatzkosten für die Stadt Wuppertal: **nicht zu beziffern.**

8. Antrag der AGFW in Bezug auf „Eine entsprechende Rahmenvereinbarung wird zwischen der Stadt Wuppertal und der AGFW getroffen werden“

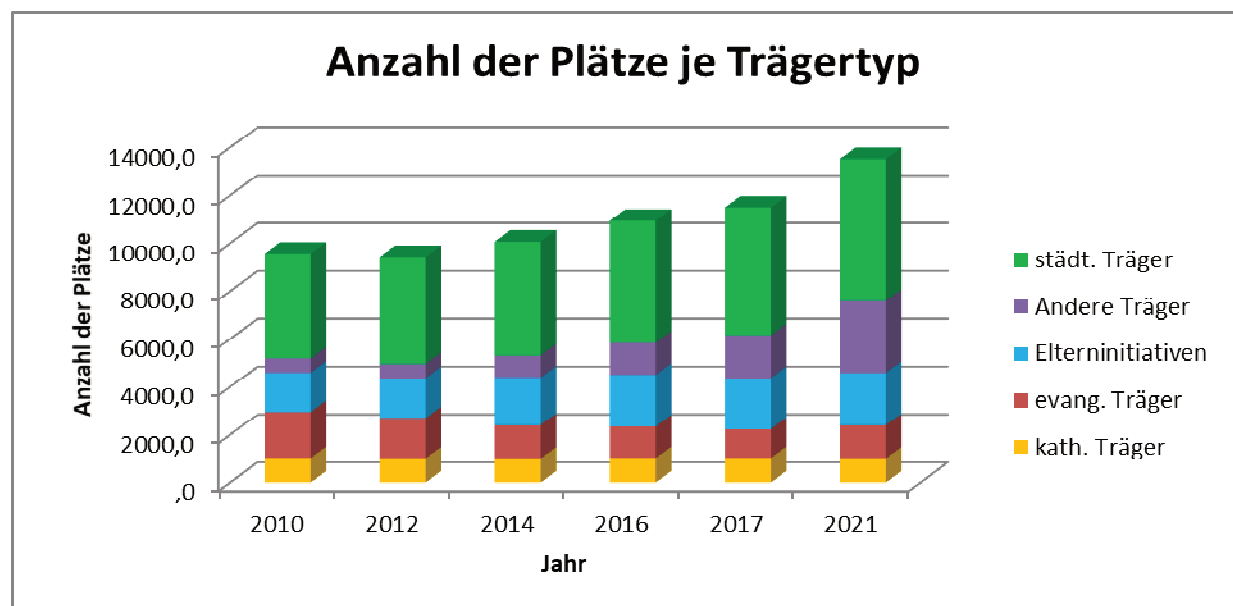
Sofern politische Entscheidungen zugunsten eines freiwilligen Zuschusses getroffen werden, können diese als Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden. Die Bedingungen zu einem solchen Rahmenvertrag wären durch den Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder in Verbindung mit dem Rechtsamt zu klären.

Exkurs:

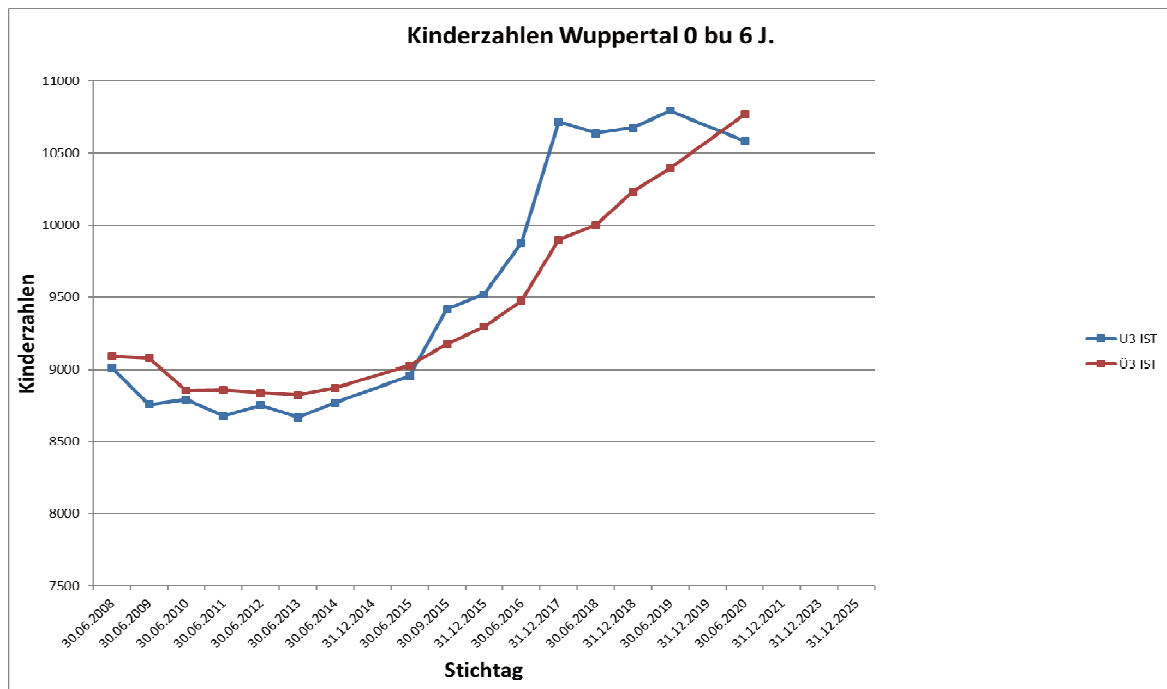
Entwicklung der Platz- und Kinderzahlen innerhalb der letzten Jahre

Jahr	Kathol. Träger		Evang. Träger		Elterninitiativen		Andere Träger		Städt. Träger	
	Anzahl Kitas	Anzahl Plätze	Anzahl Kitas	Anzahl Plätze	Anzahl Kitas	Anzahl Plätze	Anzahl Kitas	Anzahl Plätze	Anzahl Kitas	Anzahl Plätze
2010	22	1.030	38	1.918	49	1.642	10	591	59	4.383
2012	22	1.014	36	1.678	50	1.674	10	588	59	4.482
2014	22	1.009	29	1.397	55	1.979	16	925	61	4.755
2016	21	1.026	28	1.316	57	2.154	20	1.358	65	5.089
2018	21	1.023	27	1.267	59	2.172	28	1.927	69	5.583
2021	21	1.015	28	1.388	58	2.181	42	3.014	70	5.914
Entwicklung	-1	-15	-10	-530	+9	+539	+32	+2.423	+11	+1.531

Darstellung nach Trägern



Entwicklung Kinderzahlen (Datengrundlage = Amt für Statistik und Wahlen)



Anlagen

Anlage 1_RS Nr. 36_2020_Erlass Zusatzbeiträge